

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.06.1991). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die neuzubildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Hildesheim, den 27.08.1991
Stadtvermessungsamt
Dr. J. J. J.

Für die Ausarbeitung des Planentwurfs.

Hildesheim, den 27.08.1991
Stadtplanungsamt
W. W.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) vom Rat der Stadt in seiner Sitzung am 23.09.1991 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 02.11.1991 in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht. Die öffentliche Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 04.11.1991 bis 29.11.1991. Gleichzeitig bestand allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Hildesheim, den 28.10.1992
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
M. M.

Dem Entwurf mit Begründung zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes hat der Verwaltungsausschuss der Stadt gem. § 2 BauGB (neueste Fassung) in der Sitzung am 17.06.1992 zugestimmt und die öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Hildesheim, den 28.10.1992
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
M. M.

Der Entwurf mit Begründung zu diesem Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) in der Zeit vom 06.08.1992 bis 07.09.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Die Auslegung ist am 29.07.1992 mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Erhebung von Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist in der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung bekanntgemacht worden.
Hildesheim, den 28.10.1992
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
M. M.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes wurde aufgrund der gem. § 3 Abs. 2 BauGB (neueste Fassung) vorgebrachten Anregungen und Bedenken gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB geändert.
Der Rat der Stadt Hildesheim hat in der Sitzung am 28.10.1992 der Änderung zugestimmt.
Hildesheim, den 28.10.1992
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
M. M.

Dieser Bebauungsplan wurde gem. § 10 BauGB (neueste Fassung) und der Niedersächsischen Gemeindeordnung (neueste Fassung) vom Rat der Stadt Hildesheim in der Sitzung vom 26.10.1992 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gem. § 9 Abs. 8 BauGB beigelegt, ihr wurde zugestimmt.

Hildesheim, den 30.10.1992
Oberbürgermeister
K. K.

Der Bebauungsplan ist gem. § 11 Abs. 1 BauGB (neueste Fassung) am 26.11.1992 angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ~~den~~ ~~kenntlich gemachten Teile nicht~~ geltend gemacht.

Hannover, den 19.02.1993
Bezirksregierung Hannover im Auftrage
L.S.

Der Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht Hannover endete mit einem Einstellungsbeschluss, nachdem beide Parteien die Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Hildesheim, den 01.12.1997
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
M. M.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BauGB (neueste Fassung) am 26.11.1997 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 10.12.1997 rechtsverbindlich geworden und liegt zu jedermanns Einsicht bereit.

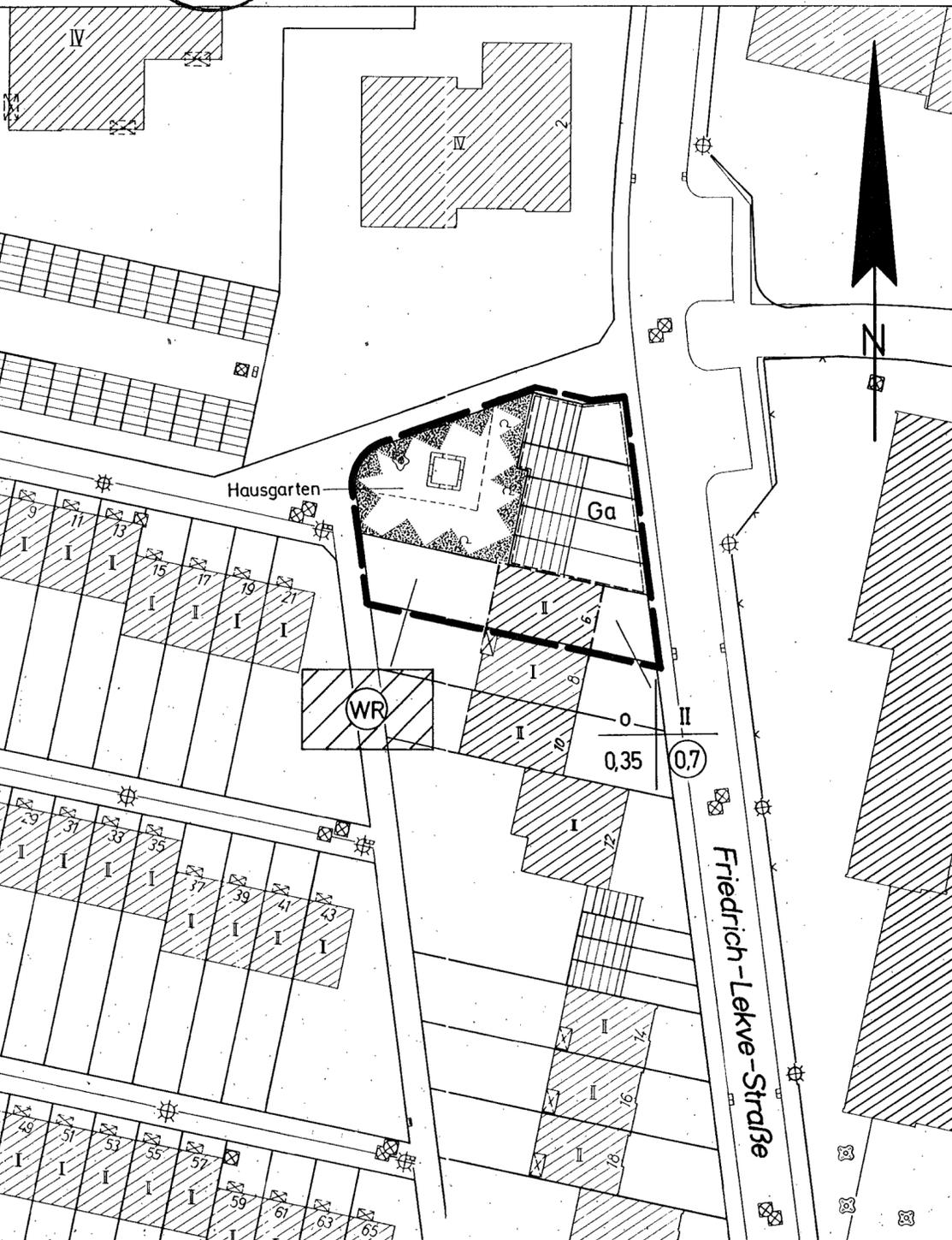
Hildesheim, den 11.12.1997
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
M. M.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 10.12.1998
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
M. M.

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hildesheim, den 10.12.1998
Der Oberstadtdirektor im Auftrage
M. M.



Rechtsgrundlagen

- Für diesen Bebauungsplan gelten
 - das Baugesetzbuch (BauGB) vom 8. Dezember 1986
 - die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990.

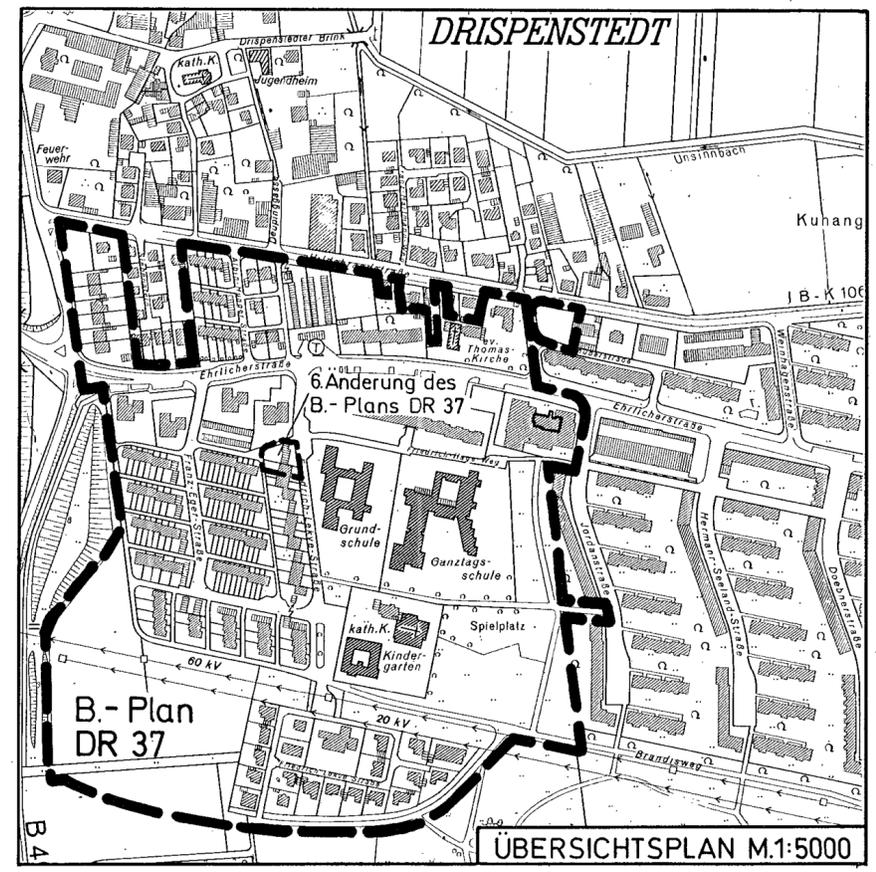
Planzeichenerklärung (● verwendete Planzeichen)

Art der baulichen Nutzung			
	Kleinsiedlungsgebiet		Mischgebiet
	Reines Wohngebiet		Kerngebiet
	Allgemeines Wohngebiet		Gewerbegebiet
	Besonderes Wohngebiet		Industriegebiet
	Dorfgebiet		Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung			
	Geschossflächenzahl		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
	Baumassenzahl		Zahl der Vollgeschosse zwingend
	Grundflächenzahl		

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen			
	offene Bauweise		geschlossene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig		abweichende Bauweise siehe textl. Festsetzungen
	nur Doppelhäuser zulässig		Stellung der baulichen Anlagen
	nur Hausgruppen zulässig		Baulinie
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig		Baugrenze

Sonstige Planzeichen			
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung des Bebauungsplans		private Grünflächen: Hausgarten
	Umgrenzung von Flächen für Garagen		Garagen





STADT HILDESHEIM

6. Änderung des Bebauungsplans DR 37

"Spielplatz Friedrich-Lekve-Straße"

Maßstab 1:500

8/91